

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504923 Mentor Contact

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2008
2.0	18.04.2017	110504923	Datum der ersten Ausgabe: 18.04.2017
(CLP_CH)			

---

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Mentor Contact  
Stoffname : Herbizid

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Pflanzenschutzmittel

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Omya (Schweiz) AG AGRO  
Baslerstrasse 42  
4665 Oftringen  
Telefon : +41627892929  
Telefax : +41627892077  
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : sdb.ch@omya.com

#### 1.4 Notrufnummer

Auskunftsgebender Bereich : Notfalldienst: Telefon 145 (044/2515151), Fax: 044/2528833, Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, 8032 Zürich

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Augenreizung, Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 1	H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504923 Mentor Contact

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2008
2.0	18.04.2017	110504923	Datum der ersten Ausgabe: 18.04.2017
(CLP_CH)			

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise : SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:  
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

### Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Verbrennungsanlage zuführen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung  
EUH208 einhalten.  
Enthält 1,2-Benzisothiazolin-3-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische : Suspensionskonzentrat  
Charakterisierung

### Gefährliche Inhaltsstoffe

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504923 Mentor Contact

Version 2.0 (CLP\_CH)      Überarbeitet am: 18.04.2017      SDB-Nummer: 110504923      Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2008  
Datum der ersten Ausgabe: 18.04.2017

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungs- nummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Ethofumesat	26225-79-6 247-525-3 607-314-00-2	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H312 Aquatic Chronic 2; H411	11,5
Phenmedipham	13684-63-4 237-199-0 616-106-00-0	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	7,5
Desmedipham	13684-56-5 237-198-5 616-113-00-9	Acute Tox. 4; H312 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	1,5
Benzolsulfonsäure, C10-16- Alkylderivate, Verbindungen mit 2- Propanamin	68584-24-7 271-531-5	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Acute Tox. 4; H302	$\geq 1 - \leq 5$
Alcohols, C12-15, ethoxylated	68131-39-5 500-195-7	Eye Dam. 1; H318 Aquatic Acute 1; H400	$\geq 1 - \leq 5$
Tributylphosphate	126-73-8 204-800-2 015-014-00-2	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Carc. 2; H351	< 1
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411	< 1

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen : Betroffenen an die frische Luft bringen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte  
Kleidung und Schuhe ausziehen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504923 Mentor Contact

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2008
2.0	18.04.2017	110504923	Datum der ersten Ausgabe: 18.04.2017
(CLP_CH)			

- Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
- Nach Augenkontakt : Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.  
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen.  
Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Es gibt kein spezifisches Gegengift.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl  
Löschpulver  
Sand  
Schaum  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)
- Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Stickoxide (NO<sub>x</sub>)  
Gesundheitsschädliche Dämpfe.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Spezifische Löschmethoden : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.  
Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504923 Mentor Contact

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2008
2.0	18.04.2017	110504923	Datum der ersten Ausgabe: 18.04.2017
(CLP_CH)			

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Verunreinigte Kleidung, auch Unterwäsche und Schuhe, sofort ausziehen.  
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.  
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.  
Die Gefahrenbereiche sind abzugrenzen und mit entsprechenden Warn- und Sicherheitszeichen zu kennzeichnen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Flächenmässige Ausdehnung durch geeignete Sperren verhindern.  
Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.  
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.  
Beschmutzte und/oder getränkte Kleidung sofort ausziehen und nur nach gründlicher Reinigung wiederverwenden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504923 Mentor Contact

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2008
2.0	18.04.2017	110504923	Datum der ersten Ausgabe: 18.04.2017
(CLP_CH)			

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Trennvorschriften einhalten. Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise : Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille  
Schutzbrille mit Seitenschutz

Handschutz  
Material : Schutzhandschuhe aus Polyvinylalkohol oder Nitril-  
butylkautschuk

Anmerkungen : Chemikalienbeständige Handschuhe Die genaue  
Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu  
erfahren und einzuhalten. Handschuhe müssen entfernt und  
ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder  
Chemikaliendurchbruch aufweisen. Handschuhe vor dem  
Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.

Haut- und Körperschutz : Langärmelige Arbeitskleidung  
Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung  
waschen.

Atemschutz : Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung.

Schutzmaßnahmen : Das Produkt ist ein Pflanzenschutzmittel für die Anwendung  
im Freien oder im Gewächshaus. Keine Verwendung in  
geschlossenen Räumen.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen  
lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504923 Mentor Contact

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2008
2.0	18.04.2017	110504923	Datum der ersten Ausgabe: 18.04.2017
(CLP_CH)			

---

Aussehen	:	Suspensionskonzentrat
Farbe	:	weiß
Geruch	:	charakteristisch
pH-Wert	:	7,07 Methode: CIPAC MT-75.3
Siedepunkt/Siedebereich	:	GLP: Keine Information verfügbar.
Flammpunkt	:	> 104 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	GLP: Keine Information verfügbar.
Obere Explosionsgrenze	:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	:	Nicht anwendbar
Dichte	:	1,01 g/cm <sup>3</sup> (20 °C) Methode: 84/449/EEC, A.3
Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit	:	löslich
Oxidierende Eigenschaften	:	Nicht brandfördernd

### 9.2 Sonstige Angaben

Selbstentzündung	:	> 400 °C
------------------	---	-------------

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.  
Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Daten verfügbar

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe :

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504923 Mentor Contact

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2008
2.0	18.04.2017	110504923	Datum der ersten Ausgabe: 18.04.2017
(CLP_CH)			

---

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

##### Produkt:

- Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.500 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
- Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 0,725 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403  
Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.
- Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 4.000 mg/kg  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

##### Inhaltsstoffe:

#### **Ethofumesat:**

- Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 1.130 mg/kg
- Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): 1.440 mg/kg

#### **Phenmedipham:**

- Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 4.000 mg/kg
- Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): 13.600 mg/kg

#### **Desmedipham:**

- Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 9.600 mg/kg
- Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): 2.000 mg/kg

#### **Tributylphosphate:**

- Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 500 mg/kg  
Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

#### **1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:**

- Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 500 mg/kg  
Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504923 Mentor Contact

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2008
2.0	18.04.2017	110504923	Datum der ersten Ausgabe: 18.04.2017
(CLP_CH)			

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

#### Produkt:

Spezies: Kaninchen  
Bewertung: nicht reizend  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 404

### Schwere Augenschädigung/-reizung

#### Produkt:

Spezies: Kaninchen  
Bewertung: reizend  
Methode: OECD Prüfrichtlinie 405

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Produkt:

Art des Testes: OECD Prüfrichtlinie 406  
Bewertung: nicht sensibilisierend

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 24 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 34 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,8 mg/l  
Expositionszeit: 72 h

#### Inhaltsstoffe:

##### **Ethofumesat:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 19,6 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

##### **Phenmedipham:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 3,98 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

##### **Desmedipham:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 3,85 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504923 Mentor Contact

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2008
2.0	18.04.2017	110504923	Datum der ersten Ausgabe: 18.04.2017
(CLP_CH)			

---

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 10

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 10

### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 10 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Inhaltsstoffe:

##### **Ethofumesat:**

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: 2,7 (20 °C)

##### **Phenmedipham:**

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: 3,59 (20 °C)

##### **Desmedipham:**

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: 3,39 (20 °C)

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Reste von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Entsorgung einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben.

Verunreinigte Verpackungen : Inhalt/ Behälter einer anerkannten Verbrennungsanlage zuführen.  
Leere Behälter mit Wasser ausspülen und das Spülwasser zum Ansetzen der Gebrauchslösung verwenden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504923 Mentor Contact

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2008
2.0	18.04.2017	110504923	Datum der ersten Ausgabe: 18.04.2017
(CLP_CH)			

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das ungebrauchte Produkt zu entsorgen.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

<b>ADR</b>	:	UN 3082
<b>RID</b>	:	UN 3082
<b>IMDG</b>	:	UN 3082
<b>IATA (Fracht)</b>	:	UN 3082

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

<b>ADR</b>	:	UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G.
<b>RID</b>	:	UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G.
<b>IMDG</b>	:	UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G.
<b>IATA (Fracht)</b>	:	UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G.

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

<b>ADR</b>	:	9
<b>RID</b>	:	9
<b>IMDG</b>	:	9
<b>IATA (Fracht)</b>	:	9

#### 14.4 Verpackungsgruppe

<b>ADR</b>		
Verpackungsgruppe	:	III
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	:	90
Gefahrzettel	:	9
Tunnelbeschränkungscode	:	(E)
<b>RID</b>		
Verpackungsgruppe	:	III
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	:	90
Gefahrzettel	:	9
<b>IMDG</b>		
Verpackungsgruppe	:	III
Gefahrzettel	:	9 (MP)
EmS Kode	:	F-A, S-F
<b>IATA (Fracht)</b>		
Verpackungsgruppe	:	III
Gefahrzettel	:	9

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504923 Mentor Contact

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2008
2.0	18.04.2017	110504923	Datum der ersten Ausgabe: 18.04.2017
(CLP_CH)			

### 14.5 Umweltgefahren

#### ADR

Umweltgefährdend : ja

#### RID

Umweltgefährdend : ja

#### IMDG

Meeresschadstoff : ja

#### IATA (Fracht)

Meeresschadstoff : ja

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.  
H315 : Verursacht Hautreizungen.  
H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H318 : Verursacht schwere Augenschäden.  
H351 : Kann vermutlich Krebs erzeugen.  
H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität  
Aquatic Acute : Akute aquatische Toxizität  
Aquatic Chronic : Chronische aquatische Toxizität  
Carc. : Karzinogenität  
Eye Dam. : Schwere Augenschädigung  
Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut  
Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008;

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission  
SR813.11 Chemikalienverordnung



## 110504923 Mentor Contact

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 27.02.2008
2.0	18.04.2017	110504923	Datum der ersten Ausgabe: 18.04.2017
(CLP_CH)			

CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.